

Berlin, 25. August 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

BDEW-Stellungnahme zum Muster einer Verordnung (EltBauVO)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Hintergrund

Die Fachkommission Bauaufsicht hat eine Anhörung zum Entwurf der Änderung des Musters einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Entwurf Elt-BauVO, Fassung vom 27.05.2021) beschlossen. Hierzu gibt die Fachkommission Bauaufsicht die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 27.08.2021. Mit dieser Stellungnahme möchte der BDEW sich an der Konsultation beteiligen.

Im Zuge der Energiewende bedarf es einer Vielzahl von leistungsfähigen Speicherlösungen – von Kurzzeitspeichern zur Stabilisierung der Stromnetzfrequenz bis hin zu Langzeitspeichern zum saisonalen Ausgleich von Erzeugung und Bedarf. Daher müssen alle Technologien, die im Wettbewerb stehen, technologieoffen und gleichberechtigt behandelt werden, insbesondere sind Regelungen zu vermeiden, die einseitig bestimmte Speicheranwendungen unverhältnismäßig hemmen.

Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung (Hausspeicher) sollten nach der Begründung der o. g. Verordnung damit i. d. R. nicht betroffen sein. Jedoch legt der Entwurf der EltBauVO (Fassung 27.05.2021) vor allem dieser Technologie mit dem Erfordernis zur Errichtung eines technischen Betriebsraums besondere Hindernisse in den Weg. Dies ergibt sich insbesondere durch die Wahl des niedrigen Grenzwertes für die Speicherkapazität, die für dieses Speichersegment kennzeichnend ist.

Der Hauptkritikpunkt des BDEW betrifft die Neuregelung des § 1 EltBauVO (Fassung 27.05.2021) für die Aufstellung von Energiespeichersystemen, wenn diese z. B. zur Speicherung von regenerativ gewonnener Energie und zur Bereitstellung netzdienlicher Systemdienstleistungen genutzt werden, und somit auch der allgemeinen Stromversorgung dienen. Vor diesem Hintergrund fordert der BDEW:

Erhöhung des Grenzwertes:

Die Problematik der vorgeschlagenen Änderungen sieht der BDEW darin, dass der technische Grenzwert, ab welchem für Batteriespeicher das Erfordernis eines technischen Betriebsraums greifen soll, zu niedrig angesetzt ist. Als Folge könnte das Erfordernis eines technischen Betriebsraums den Ausbau von Batteriespeichern im Neubau ausbremsen, für den Bestandsbau wäre dies eine nahezu unüberwindbare Deckelung der Speicherkapazität, da sich elektrische Betriebsräume nachträglich oft nur äußerst schwer in den Bestand integrieren lassen.

Prüfung milderer Mittel zur Umsetzung des Schutzgedankens:

Der aktuelle Vorschlag der EltBauVO (Fassung 27.05.2021) versäumt die Prüfung milderer Mittel zur Umsetzung des Schutzgedankens dieser Verordnung. Vielmehr zementiert der aktuelle Vorschlag der EltBauVO (Fassung 27.05.2021) technische Betriebsräume als einzige Maßnahme, ohne wirklichen Bezug auf eine definierte Gefahrenquelle oder Brandlast.

Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel:

Soll sich der Schutzgedanke der Verordnung auf die Eindämmung der Brandlast beziehen, welche nach der vorliegenden Fassung der EltBauVO (Fassung 27.05.2021) lediglich aus der Speicherkapazität der Li-Ionenbatterien hergeleitet wird, so ist Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Auswirkungen vorgeschlagenen Maßnahmen:

Hausspeicher würden auf Basis des vorliegenden Musters einer Bauverordnung (EltBauVO) in der Praxis nur noch mit einer Maximalkapazität von 20 kWh eingerichtet werden, da die Notwendigkeit der Einrichtung eines technischen Betriebsraums zur Unwirtschaftlichkeit größerer Anlagen führen würde. Ein Teil der derzeit errichteten Hausspeicher hat aber eine deutlich größere Kapazität. Größere Hausspeicher sind auch aus energiewirtschaftlichen Gründen sinnvoll; insbesondere die zunehmende strombasierte Wärmeversorgung und der Ausbau der Elektromobilität sind Beispiele für Anwendungen, bei denen größere Hausspeicher zunehmend einen sinnvollen und notwendigen Beitrag zur Systemintegration des EE-Stroms leisten können.

Um einseitige oder ggf. unverhältnismäßig hohe Anforderungen durch die Pflicht zur Einrichtung technischer Betriebsräume zu vermeiden, schlägt der BDEW vor, technische Betriebsräume nur für Speicher vorzuschreiben, welche keine weiteren brandhemmenden Merkmale oder Vorrichtungen wie Umhausung, Brandmeldeeinrichtung oder Typenprüfung vorweisen.

Bezieht sich der Schutzgedanke der Verordnung auf die Eindämmung der Gefahr, die von der Elektrizität ausgeht, so ist auch bei Energiespeichern die gleiche Bemessungsgrenze wie bei Transformatoren und Schaltanlagen zu wählen, also eine Nennspannung über 1 kV zugrunde zu legen, anstatt auf die Speicherkapazität zu verweisen.

Handlungsempfehlung

Der BDEW empfiehlt daher, die Änderungen der Verordnung bezüglich Energiespeicher (EltBauVO) grundlegend zu überarbeiten, da sie in der aktuellen Form das Erfordernis der Prüfung milderer Mittel außer Acht lässt und bezüglich des Schutzgedankens im Vergleich mit der Behandlung von anderweitigen Brandlasten eine unverhältnismäßig hohe Hürde, beispielsweise für Hausspeicher, ist. Des Weiteren ist ein Bezug auf die Speicherkapazität irreführend und technisch der falsche Ansatz, da die Speicherkapazität eines Systems keine direkten Rückschlüsse auf die Höhe einer möglichen Brandlast zulässt.

Der Schutzgedanke der EltBauVO ist bei Li-Ionen Energiespeichersystemen, die z. B. aus typgeprüften Modulen oder Schränken mit entsprechenden Sicherheitsfunktionen und -nachweisen bestehen, bereits erfüllt. In diesem Fall erbringen die Module, Schutzschränke, Sicherheitsvorkehrungen oder Umhausungen der Energiespeichersysteme z. B. eine gleichwertige bzw. höherwertige Funktion als ein Schutzraum. Hinweise, dass Schränke Schutzräume ersetzen können, finden sich an ausreichend vielen Stellen, z. B. EN 50272-Serie bzw. deren Nachfolgeserie

EN IEC 62485. Für stationäre Li-Ionenbatterien wäre auch z. B. die Erfüllung der VDE-AR-E 2510-2 ein ausreichendes Kriterium. Wenn die Einhaltung entsprechender Vorgaben vorliegt, ist sichergestellt, dass ein Einzelfehler auf eine Einheit eingrenzbar ist. In diesem Fall ist die Gesamtkapazität des Speichersystems irrelevant.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit empfiehlt der BDEW, die Deckelung der Kapazität für Energiespeichersysteme vollständig aufzuheben, wenn die Ausbreitung von Einzelfehlern seitens der Batterien auf Module oder Schränke von nicht mehr als 20 kWh begrenzt ist.

Dementsprechend sollte der § 1 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt geändert werden:

*„3. Energiespeichersysteme ~~mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 kWh~~ für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden, **bei denen die Ausbreitung von Batterieseitig ausgehenden Einzelfehlern auf nicht mehr als 20kWh begrenzt ist.**“*

Zudem sollte der § 8 Satz 3 f entsprechend angepasst werden:

*„Betriebsräume **oder Batterieeinheiten** müssen entraucht werden können und über eine selbsttätige Löschanlage verfügen, wenn die Gesamtkapazität des Energiespeichersystems **oder die Teileinheit, bei denen die Ausbreitung von Batterieseitig ausgehenden Einzelfehlern auf nicht mehr als 100 kWh begrenzt ist** ~~insgesamt mehr als 100kWh beträgt~~. § 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend **für Betriebsräume.**“*

Appendix

EN 50272-Serie: Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen – Serie
EN IEC 62485: Sicherheitsanforderungen an Sekundär-Batterien und Batterieanlagen
VDE-AR-E 2510-2: Anwendungsregel:2015-09, Stationäre elektrische Energiespeichersysteme
vorgesehen zum Anschluss an das Niederspannungsnetz

AnsprechpartnerInnen:

BDEW e.V.
Gunnar Wrede
Geschäftsbereich Erzeugung und
Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1316
gunnar.wrede@bdew.de

BDEW e.V.
Thorsten Fritsch
Geschäftsbereich Recht
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de